

Trauma und Justiz

Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten - psychotherapeutische Grundlagen für Juristen

Bearbeitet von
Kirsten Stang, Ulrich Sachsse

2., vollständig überarbeitete Auflage 2014. Buch. 238 S. Gebunden

ISBN 978 3 7945 2858 5

Format (B x L): 16,5 x 24 cm

[Weitere Fachgebiete > Psychologie > Psychotherapie / Klinische Psychologie](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

2 Die Stationen des Strafverfahrens

Das Strafverfahren gliedert sich in

- das Ermittlungsverfahren,
- das Zwischenverfahren,
- das Hauptverfahren und
- die Strafvollstreckung.

2.1 Das Ermittlungsverfahren

Ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Straftat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt wird oder wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft auf andere Weise von einer Straftat erfährt. Die Staatsanwaltschaft ist von Amts wegen verpflichtet, bei Officialdelikten, von denen sie Kenntnis erhält, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Es ist übrigens selten, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren inhaltlich selbst durchführt. Fast immer werden Opfer und Zeugen zur Polizei geschickt, weil die Polizisten in Zeugenvernehmungen, Aussagen und Beweissicherungen einfach besser geschult und ausgebildet sind.

Herrn des Ermittlungsverfahrens ist und bleibt aber die Staatsanwaltschaft. Nach deutschem Recht ist die Staatsanwaltschaft „die objektivste Behörde der Welt“. Die Staatsanwaltschaft muss alles ermitteln, was für und was gegen den Angeklagten spricht. Sie ist also ausdrücklich gehalten, auch Hinweisen zu folgen, die zur Entlastung des Angeklagten beitragen oder führen könnten.

Das ist anders als z. B. in den USA. Dort ist die Staatsanwaltschaft reine Partei. Sie ermittelt ausschließlich gegen den Angeklagten. Die Verteidigung muss alles das sammeln, was den Angeklagten entlasten könnte. Deutsche Kino- und Fernseh-Fans verwirrt das manchmal, weil sie das Bild haben, die Staatsanwaltschaft arbeite in Deutschland genauso wie in den USA. Das tut sie definitiv nicht.

Die Staatsanwaltschaft schließt das Ermittlungsverfahren dadurch ab, dass sie das Verfahren einstellt und dies in einem Einstellungsbescheid dem oder der Betroffenen mitteilt oder dass sie Anklage erhebt beim zuständigen Gericht.

Dass die Staatsanwaltschaft objektiv ermitteln muss, kann schon daran abgelesen werden, dass sie gelegentlich am Ende des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung einen Freispruch beantragt.

2.2 Das Zwischenverfahren

Im Zwischenverfahren überprüft das Gericht nach Aktenlage, ob es die Anklage zulässt. Zu Beginn des Zwischenverfahrens stellt das Gericht dem Angeschuldigten die Anklage zu. Nachdem dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, wird die Anklage vom Gericht überprüft und das Hauptverfahren durch Beschluss eröffnet. Es kann aber auch sein, dass das Gericht die Beweis- oder Rechtslage für nicht ausreichend hält. Dann lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder vernimmt im Zwischenverfahren schon Zeugen. Letzteres ist aber sehr selten. Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens ist das Zwischenverfahren abgeschlossen.

2.3 Das Hauptverfahren

Auf den Ablauf der Hauptverhandlung gehen wir in Kapitel 12 noch genau ein. Im Urteil erfolgt ein Freispruch oder eine Verurteilung. Wird ein Täter verurteilt, so folgt die Strafvollstreckung.

2.4 Die Strafvollstreckung

Für die Strafvollstreckung ist wiederum die Staatsanwaltschaft zuständig. Bei Jugendlichen wird die Strafe durch den Jugendrichter vollstreckt.

Von diesem Ablauf bekommt ein Opfer nichts mit, wenn es nicht Nebenkläger ist. Bei jugendlichen Straftätern gibt es gar keine Nebenklage. Ein Opfer bekommt inzwischen aber auf Antrag Auskunft. Heute (seit dem Opferrechtsreformgesetz vom 01.09.2004) hat das Opfer Anspruch, über Vollzugslockerungen, Hafturlaub und die Entlassung (auf Bewährung oder nach Vollverbüßung) informiert zu werden. Das kann natürlich sehr wesentlich sein, um das eigene Verhalten darauf abzustimmen. Ein Opfer ist dann vor Überraschungen sicherer. Früher konnte es passieren, dass ein Opfer plötzlich dem Täter in der Fußgängerzone gegenüberstand, weil der geständige Täter oder Jugendliche bereits aus der Straftat entlassen worden war.

3 Juristische Subsumtionen

Jetzt wird es etwas komprimiert, etwas vereinfachend und trotzdem noch kompliziert. Die Subsumtion ist der juristische Alltag, das Handwerkszeug.

Definition

Subsumtion bedeutet in allen Rechtsgebieten die Überprüfung, ob ein Lebenssachverhalt unter eine bestimmte Vorschrift passt: Haben die Parteien einen Kaufvertrag über ein Auto oder einen Werkvertrag über eine Reparatur abgeschlossen? War das, was der Beschuldigte gemacht haben soll, Mord oder fahrlässige Tötung? Grundlage der Subsumtion ist Artikel 103 GG, der Bestimmtheitsgrundsatz, wonach eine Bestrafung nur erfolgen kann, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Was nicht per Gesetz verboten und mit Strafe bedroht wird, kann nicht abgeurteilt und bestraft werden.

Es ist wichtig, dass wir uns klarmachen, dass es sehr viele Verhaltensweisen gibt, die eine absolute zwischenmenschliche Schweinerei sind, aber eben nicht strafbar, weil sie keinen Straftatbestand erfüllen. So ist es eine zwischenmenschliche Schweinerei, einen Lebenspartner nach 30 Jahren Beziehung plötzlich und unerwartet zu verlassen, weil man sich in jemand anderen verliebt hat. Das kann für den Verlassenen eine solche Härte bedeuten, dass er suizidal wird oder sich sogar tatsächlich das Leben nimmt. Nach unserem Strafrecht ist diese Schweinerei aber nicht strafbar. Sie erfüllt keinen Straftatbestand. Das ist uns erlaubt, das dürfen wir, so dürfen wir miteinander umgehen. Anderenfalls würde die Freiheit des einen die Freiheit des anderen über Gebühr einschränken.

Das bedeutet: Ich darf einen anderen Menschen durch mein Verhalten in akute Lebensgefahr bringen, ohne dass dies einen Straftatbestand erfüllen muss.

Sehr viele zwischenmenschliche Verhaltensweisen unterliegen in ihrer strafrechtlichen Bewertung zudem ganz erheblichen gesellschaftlichen Prozessen. Ehebruch und Ehescheidung sind in verschiedenen Kulturen zu unterschiedlichen Zeiten völlig entgegengesetzt gewertet und behandelt worden. In der Bundesrepublik Deutschland ist manch jüngeren Menschen gar nicht mehr

bekannt, dass bis Anfang der 1970er Jahre etwas strafbar war, was heute niemanden daran hindert, Regierender Bürgermeister einer Großstadt zu werden oder Vorsitzender einer großen demokratischen Partei zu sein: Homosexualität. Bis Anfang der 1970er Jahre gab es den § 175 und die Homosexuellen wurden als „175er“ titulierte. Sie wurden bestraft, ins Gefängnis weggesteckt oder sie flüchteten sich in psychiatrische Behandlung, ohne sich krank zu fühlen. Die Behandlungen von Homosexuellen in der Psychiatrie oder durch Psychoanalyse waren auch fast alle erfolglos. Nach heutiger Überzeugung ist Homosexualität keine psychische Erkrankung. Homosexualität ist heute auch kein Straftatbestand mehr und viele andere Verhaltensweisen im zwischenmenschlichen Nahbereich sind es ebenfalls nicht mehr. Fast lässt sich sagen: Was zwei erwachsene Menschen einvernehmlich miteinander machen, geht den Staat nichts an. Das ist nicht strafbar.

An eine Grenze kommt dieser Grundsatz natürlich beispielsweise dann, wenn zwei Menschen sich einvernehmlich dazu verabreden, dass der eine den anderen zerstückelt und aufisst. Das ist dann keine Privatsache mehr. Unter Umständen kann dies den Straftatbestand des Mordes erfüllen. Auch eine Tötung auf Verlangen ist bis heute strafbar, eine Beihilfe zum Selbstmord dagegen nur in Ausnahmefällen.

Ein völliger Wandel in der Würdigung durch den Gesetzgeber ist auch beim Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe erfolgt. Früher war dieses Vergehen allenfalls als Körperverletzung zu verfolgen oder als Nötigung in einem besonders schweren Fall zu bewerten. Bis in die 1970er Jahre waren Sexualstraftaten sogenannte Sittlichkeitsdelikte – geschützt wurde also nicht die sexuelle Selbstbestimmung, sondern die allgemeine Moral. Unter diesem Gesichtspunkt erschien die Inanspruchnahme „ehelicher Rechte“ nicht als verwerflich und strafwürdig. Bei einer Vergewaltigung in der Ehe gilt heute der gleiche Strafrahmen wie bei einer Vergewaltigung außerhalb einer Ehe. Hier hat sich in den letzten Jahren ein völliger Wandel in der gesellschaftlichen Bewertung vollzogen, dem der Gesetzgeber 1996 dadurch Rechnung getragen hat, dass er den Begriff „außerehelich“ aus dem Tatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung gestrichen hat. Ebenfalls kann seitdem auch ein Mann vergewaltigt werden und erzwungener Analverkehr ist genauso eine Vergewaltigung wie der erzwungene vaginale Geschlechtsverkehr.

Mit dem Gewaltschutzgesetz hat der Gesetzgeber ebenfalls einen Wandel verdeutlicht. Die Haltung: „Was in einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft hinter verschlossenen Türen vor sich geht, ist Privatsache“, ist überholt. Die Öffentlichkeit, der Staat und die Gesellschaft haben erkannt, dass die Sozialisation in der Familie die Weichen stellt für späteres Verhalten, eben auch für kriminelles Verhalten. Aber es stellt auch die Weichen für Erkrankungshäufigkeit, Arbeitsfähigkeit, allgemeine Gesundheit und Lebensglück. Das kann nicht ausschließlich Privatsache sein, wenn Menschen hier wiederholt und nachhaltig geschädigt werden. Hier hat der Staat ein eigenes Interesse, frühzeitig einzugrei-

fen und Gewalt präventiv entgegenzuwirken. Das können die Polizei und Gerichte jetzt mit dem Gewaltschutzgesetz (s. Kap. 16).

3.1 Der Straftatbestand der „sexuellen Nötigung“ und der „Vergewaltigung“

Schildern wir jetzt einmal im Einzelnen, wie das Denken in Subsumtion geschieht oder erfolgt.

Unser Beispiel ist jenes objektive Tatgeschehen, das heute unter der Überschrift „Sexuelle Nötigung“ erfasst wird. Grundlage ist der § 177 Abs. 1 StGB. In ihm ist festgelegt:

„Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage (...)

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters (...) an sich zu dulden oder (...) vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“

Klarstellen muss man hier erst einmal, dass es den Tatbestand der Vergewaltigung (§ 177 StGB alter Fassung) nicht mehr gibt. Der Gesetzgeber hat vielmehr die schweren Sexualstraftaten unter der sexuellen Nötigung zusammengefasst und unter anderem die Vergewaltigung als besonders schweren Fall bezeichnet (§ 177 Abs. 2 StGB). Im Strafmaß hat sich dadurch aber nichts geändert.

Wie stellt der Jurist nun fest, was eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung ist?

Zunächst stellt er fest, ob das, was passiert ist, unter den Wortlaut der Vorschrift passt, und dazu muss er jedes einzelne sogenannte Tatbestandsmerkmal ansehen. Dazu muss er natürlich erst einmal den Sachverhalt kennen, also das, was wirklich geschehen ist. Wie die Beweiswürdigung erfolgt und wie sicher der Sachverhalt in den einzelnen Verfahrensstadien sein muss, werden wir später erörtern.

Wenn der Jurist aber wissen will, ob das Geschehen Körperverletzung, Nötigung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung ist, sieht er sich den entsprechenden Tatbestand an und vergleicht die darin enthaltenen Tatbestandsmerkmale mit dem Sachverhalt.

Er fragt also: „Wer oder was ist eine ‚andere Person‘?“ Juristen verstehen unter einer anderen Person einen anderen lebenden Menschen. Eine andere Person ist ein Mensch, kein Tier. Dieser Paragraph erfasst also nicht sexuelle Handlungen an Tieren, die sogenannte Sodomie. Auch auf diesem Feld ist nicht alles erlaubt, das Tierschutzgesetz definiert den Straftatbestand der Tierquälerei. Nicht verboten ist es, sich selbst, seinen eigenen Körper gewaltsam zu behandeln, ihn zu quälen, „selbst ist nicht ein anderer“. Nicht erfasst wird mit dieser Norm auch der Tatbe-

stand sexueller Handlungen an einem verstorbenen Menschen, die sogenannte Nekrophilie. Auch für dieses Verhalten gibt es einen Straftatbestand, die Störung der Totenruhe. Wird ein Mensch allerdings getötet, um danach Geschlechtsverkehr mit der Leiche zu vollziehen, so liegt ein Mord vor.

Gerade der Vergewaltigungstatbestand unterliegt gegenwärtig einem gesellschaftlichen Wandel. Der Begriff der „anderen Person“ wurde erst 1997 eingeführt. Bis dahin war die Vergewaltigung nur zum Nachteil einer Frau strafbar. Männer wurden lediglich nach § 178 StGB geschützt, sie konnten Opfer einer sexuellen Nötigung werden. Dies machte aus Sicht der damaligen Rechtslage auch Sinn, weil sich eine Vergewaltigung nur auf den vaginalen Geschlechtsverkehr bezog. Zu diesen Zeiten stand auch noch der Begriff „außerehelich“ sowohl im damaligen Straftatbestand der sexuellen Nötigung als auch in dem der Vergewaltigung. Wie bereits beschrieben, ist inzwischen auch jede erzwungene sexuelle Handlung in der Ehe strafbar. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatten Ehefrauen, aber insbesondere Ehemänner, eheliche Rechte. Zur Ehe gehörte ebenfalls die Erfüllung ehelicher Pflichten. Da Sexualität zu den ehelichen Rechten des Mannes gehörte, nahm der Ehemann nur seine Rechte wahr, wenn er sexuelle Handlungen auch gegen den Willen der Ehefrau mit Gewalt erzwang. Schließlich war die Frau zur Sexualität mit ihrem Ehemann verpflichtet. Auch dies ist in unserem Kulturkreis inzwischen Geschichte, und das Gesetz differenziert hier weder beim Tatbestand der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung noch beim Strafmaß zwischen ehelichen und außerehelichen sexuellen Handlungen.

Das nächste Tatbestandsmerkmal lautet „mit Gewalt“. Das ist das sogenannte Nötigungsmittel, das die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung prägt. Bei Kindern kann bei sexuellen Handlungen ohne ein Nötigungsmittel immer noch der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliegen. Bei erwachsenen Frauen, die nicht mit Nötigungsmitteln, wie sie § 177 Abs. 1 StGB enthält, sexuelle Handlungen erdulden, liegt keine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung vor. Da unterscheidet sich das Strafrecht von der Wertung in vielen Frauenschutzeinrichtungen. Dort wird schon bei jedem gegen den Willen des Opfers erfolgten Eindringen in den Körper als massiver Angriff auf die psychische und physische Integrität des Opfers von einer „Vergewaltigung“ gesprochen. Das ist durchaus legitim, man muss nur wissen, dass das Gesetz da sehr viel engere Voraussetzungen festgelegt hat, um Missverständnissen und Enttäuschungen bei Betroffenen entgegenzuwirken.

Das bedeutet in der Folge, dass die Juristen genau untersuchen müssen, was passiert ist. Es geht für den Beschuldigten schließlich um eine Freiheitsstrafe von erheblicher Höhe oder um einen Freispruch. Deshalb wird gerade um diesen Aspekt vor Gericht viel diskutiert und gerungen. Wenn man § 177 Abs. 1 allerdings näher betrachtet, ist nicht zwingend ein gewaltsames Vorgehen des Täters erforderlich. Die dort genannten Alternativen *1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage ...*